



Förderverein der Deutschen Schafhaltung e.V.
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

Zehn-Punkte-Plan für einen nachhaltigen Umgang mit Wölfen

1. Die Beweislastumkehr für Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen nach dem Vorbild von Sachen ist sofort umzusetzen, und die Mittel für Prävention und Entschädigungen unbürokratisch und zeitnah ausbezahlen.

Außerdem ist für sämtliche, durch den Wolf erzwungenen Präventionsmaßnahmen, ein finanzieller Ausgleich zu schaffen.

2. Die unverzügliche Entnahme von wesensauffälligen Wölfen aus der für die Allgemeinheit frei zugänglichen Gebieten. Wir fordern nachdrücklich die Entnahme, auch Tötung, von "Beutespezialisten".

Entnahme hat vor Vergrämung zu stehen.

Als "Beutespezialist" wird ein Wolf bezeichnet, der ausschließlich seine Nahrungsquelle in den landwirtschaftlichen Nutztieren sieht und sie aus ihnen bezieht.

Ein Wolf der gelernt hat, wie Elektrozäune oder andere Schutzmaßnahmen zu überwinden sind, weil sein Instinkt oder auch seine Beutebegierde sich einzig auf z.B. Schafe richtet. Der Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind dem Wolfschutz übergeordnet.

3. Über die Umweltministerkonferenz unter Einbeziehung der europäischen Nachbarstaaten den Erhaltungszustand (Anzahl der Rudel) des westeuropäischen Wolfes zahlenmäßig festzulegen.

4. Die niedersächsischen Rudel, die in diesen Erhalt einbezogen werden, zu identifizieren mindestens zwei Tiere aus jedem Rudel zu besendern.

5. Den Wolf ins niedersächsische Jagdrecht aufzunehmen, dieses nur wenn auch weiter hin das Land die Wildschaden verantwortung trägt.

6. Außerdem die Überführung in den Anhang V der FFH-Richtlinie anzustreben damit die Bejagung abwandernder Jungwölfe und Einzelgänger gestatten werden kann.

7. Förderrichtlinie Wolf bzgl. der Maximalgrenze für Billigkeitsleistungen in Höhe von 15000 Euro in drei Jahren ersatzlos ist zu streichen.

8. Abkehr von der "Billigkeitsleistung" aus §53 LHO, hin zu einem garantierten Rechtsanspruch auf Entschädigung.

9. Entschädigung bei Nutztierverlusten, wenn der Wolf als Verursacher nicht auszuschließen ist. Die Entschädigung muss nach "Marktwert" erfolgen.

Absolute Entschädigung nach Wolfübergriffen, wenn wegen gesetzlicher Vorgaben- oder Einschränkungen eine notwendige Schutzprävention gegen geltendes Recht verstößt und somit unmöglich ist - Da es keinen umfassend sicheren Schutz vor dem Wolf gibt, muss die Landesregierung alle eingetretenen Folgeschäden, bei durch den Wolf verursachten Herdenausbrüchen aus gesicherten Weiden, übernehmen.

10. Die Gebietskulisse der Förderrichtlinie muss auf alle Landkreise Niedersachsens ausgedehnt werden.